

**SATZUNG DES VEREINS
KRIEGER- UND SOLDATENKAMERADSCHAFT
GUMATTENKIRCHEN, GEMEINDE METTENHEIM**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen“

und hat seinen Sitz in 84562 Mettenheim/Gumattenkirchen.

Der Krieger und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen der Vereins

Der Verein ist parteipolitisch konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung aktiver und ausgeschiedener Wehrdienstleistender, Zeit- und Berufssoldaten sowie das Gedenken an gefallenen und verstorbenen Soldaten und Kameraden stets hoch in Ehren zu halten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Durch Errichtung, Erhaltung und Pflege von Ehrenmalen und Ehrentafeln für die Kriegsoffer
- b) Durch die Abhaltung eines jährlichen feierlichen Gedenktages mit Seelengottesdienst für die gefallenen und vermissten Kameraden sowie für die verstorbenen Vereinskameraden
- c) Durch die Verpflichtung, die verstorbenen Kameraden in würdiger Form zu Grabe zu geleiten, soweit dies erwünscht und möglich ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

zu a) Aufnahme

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beschluss des Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

zu b) Aufnahme

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, auch an den Vorstand und den Ausschuss und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben es als ihre besondere Pflicht anzusehen, bei den Versammlungen, bei offiziellen Festlichkeiten des Vereins und bei den Beerdigungen verstorbener Kameraden zu erscheinen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Abtritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschuss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden,

- a) wegen ungebührlichem Betragen gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Ausschuss in den Versammlungen oder gelegentlich des öffentlichen Auftretens des Vereins,
- b) wegen beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Ausschusses,
- c) wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere wegen Nichtbezahlung der fälligen Beiträge,
- d) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen werden.

§ 8

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
4. Die Kassenprüfer

§9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der 1. Vorsitzende beruft die Ausschuss- sowie Vorstandssitzungen ein, er führt in allen Vereinsversammlungen den Vorsitz und hat für die Ausführungen der satzungsgemäßen Beschlüsse, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu sorgen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, über die Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und der Generalversammlung /Mitgliederversammlung) über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu legen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 10

Der Kassier

Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die hierzu gehörenden Belege geordnet aufzubewahren, für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen.

Der Kassier hat über seine Tätigkeit alljährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Vorstand und die Kassenprüfer⁴ sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kasse³nbücher und in die hierzu gehörenden Belege zu nehmen.

§ 11

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, das Protokoll zu führen, alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen aufzubewahren.

§ 12

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzenden
- b) - stellvertretenden Vorsitzenden
- c) - Kassier
- d) - Schriftführer
- e) - Reservistenbetreuer
- f) - Beisitzer (die Zahl der Beisitzer bestimmt die Generalversammlung)

§ 13

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. In jedem Jahr

- 1.1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- 1.2. jede Änderung der Satzung
- 1.3. die Entscheidung über die eingereichten Anträge und Verweisungen des Ausschusses
- 1.4. die Festsetzung der Beiträge
- 1.5. die Berufung von Mitgliedern gegen die Entscheidung des Ausschusses über Ausschluss
- 1.6. Die Entscheidung über größere Veranstaltungen und Festlichkeiten,
- 1.7. Die Auflösung des Vereins

1.8. Evtl. Nachwahlen

2. Alle drei Jahre

2.1 eine Generalversammlung

2.2 die Entlastung des gesamten Vorstandes,

2.3 die Wahl des neuen Vorstandes, sowie des Ausschusses. Der Vorstand und der Ausschuss wird auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gewählt (§§9 und 12).

2.4 Die Wahl eines Kassenprüfers.

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 15

Beerdigung von Mitgliedern

Beim Ableben eines Mitgliedes hat der Vorstand, sobald Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt sind, die Mitglieder zur Beerdigung einzuladen und die weiteren Anordnungen zu treffen. Auf Kosten des Vereins ist ein Kranz am Grabe niederzulegen.

Auch wird dem Verstorbenen mit einer Fahnenabordnung und musikalisch das letzte Geleit gegeben. Für einen ehemaligen aktiven Kriegsteilnehmer werden 3 Schuss Ehrensälgte abgegeben. Ein Rechtsanspruch hierzu kann jedoch nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gumattenkirchen, den 29. Januar 2015